

Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 21 D

„Industriepark Klausse – südliche Erweiterung“

Umweltbericht

gemäß § 2a BauGB

**zur öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

1. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz ist das BauGB im Jahre 2004 unter anderem hinsichtlich der Aufnahme einer Umweltprüfung mit Umweltbericht geändert worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde damit vollständig in das Bauleitplanverfahren integriert. Auf Grundlage § 2a BauGB ist bereits im Aufstellungsverfahren ein Umweltbericht in die Begründung aufzunehmen, sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß der Anlage 1 zum Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach Nr. 18.7.2 für Vorhaben, für die im bisherigen Außenbereich gemäß § 35 BauGB ein Bebauungsplan für ein Städtebauprojekt aufgestellt wird, die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern die überbaubare zulässige Grundfläche eine Größe von mehr als 100.000 qm (10 ha) überschreitet. Das Vorhaben der südlichen Erweiterung des Industrieparks Klause fällt in den Anwendungsbereich des oben genannten Gesetzes, da mehr als 10 ha überbaubare Fläche geplant werden. Es besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Umweltbericht und seine umweltschützenden Belange enthalten folgende Angaben:

- Beschreibung des Planvorhabens
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens
- Beschreibung der erwarteten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
- Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge
- Beschreibung der Maßnahmen
- Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
- Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die ermittelten und beschriebenen Auswirkungen dieses Vorhabens sowie deren Bewertung in Bezug auf dieses Vorhaben sind in die Abwägung einzubeziehen.

2. Rechtsgrundlagen

Es sind folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)

3. Bisheriges Verfahren

Am 27. Juni 2007 wurde nach § 7 UVPG den zu beteiligten Behörden Gelegenheit zum Austausch über Inhalt und Umfang der Umweltbelange bei der Gemeinde Lindlar gegeben. Schriftlich konnten die Behörden sich zu den betroffenen Umweltbelangen bis zum 16. Juli 2007 äußern. Die Ergebnisse des Scoping-Verfahrens wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie des Büros „Planungsgruppe Grüner Winkel“ mit Datum vom 31. Oktober 2007 zusammengefasst. Da die planerische Entwicklung der nörd-

lichen Erweiterung des Industrieparks Klause ab dem Jahre 2007 auf Grund erforderlicher Standortsicherungen dort ansässiger Betriebe forciert werden musste, wurde die Planung der südlichen Erweiterung des Industrieparks Klause bis auf Weiteres zurück gestellt.

Da seit Ende des Jahres 2015 sowohl der Gemeinde Lindlar als auch der Gemeinde Engelskirchen keine freien Industrie- und Gewerbegebietsflächen zur Verfügung stehen, wird die Planung der südlichen Erweiterung fortgeführt. Unter anderem auch hinsichtlich angemeldeter Erweiterungsabsichten ortsansässiger Firmen. In Ergänzung zu den Erkenntnissen des Scoping-Verfahrens aus dem Jahre 2007 wurde im September 2011 ein Artenschutzgutachten erstellt, das mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, Stufe 2 im März 2017 aktualisiert fortgeschrieben wurde.

Zur Erfassung und Wertung des Naturraums im Plangebiet wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag der Planungsgruppe Grüner Winkel mit Datum vom 12. Juni 2017 erstellt. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag betrachtet die Umweltfaktoren Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Landschaftsbild, Erholungsfunktionen, Klima/Luft auf Grundlage der aktuellen Gesetze und Richtlinien. Die Umweltfaktoren werden erfasst, bewertet und Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen empfohlen. Bezüglich der Verkehrssituation in und um dem Industriepark Klause sowie der angestrebten zusätzlichen Anbindung des Gebietes über die K 19, wurde im Juli 2016 ein Verkehrsgutachten erstellt. Außerdem wurde zur Betrachtung der Verkehrslärmsituation durch die neue Anbindung an die K 19 und dem zunehmenden Verkehr für den Einwirkungsbereich in Richtung der Ortslage Horpe im Januar 2017 ein schalltechnisches Prognosegutachten erstellt.

Die gesammelten Erkenntnisse wurden sowohl im überarbeiteten Planentwurf der 76. Flächennutzungsplanänderung als auch im überarbeiteten Bebauungsplanentwurf des Bebauungsplans Nr. 21 D berücksichtigt. Diese Planentwürfe hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar für die Einleitung des formellen frühzeitigen Beteiligungsverfahrens am 5. April 2017 beschlossen.

In der Zeit vom 28. Juni 2017 bis zum 28. Juli 2017 wurde die Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig unterrichtet. Am 29. Juni wurde zu den Planinhalten eine öffentliche Bürgerinformation durchgeführt. Ebenfalls wurden in der Zeit vom 28. Juni bis zum 28. Juli 2017 die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der 76. Flächennutzungsplanänderung „Industriepark Klause – südliche Erweiterung“ durchgeführt.

Um die beabsichtigte interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen von Lindlar und Engelskirchen auch durch die politischen Gremien zu würdigen, wurde am 30. Mai 2018 eine gemeinsame öffentliche Ausschusssitzung der Fachgremien durchgeführt. In dieser Sitzung wurden der bisherige Planungsprozess sowie der aktuelle Planungsstand dargestellt und diskutiert. Auf der gemeinsamen Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Lindlar sowie des Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Engelskirchen wurde der mehrheitliche Beschluss gefasst, die Planung im Bauleitplanverfahren fortzuführen. Außerdem wurden die Verwaltungen beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu verfassen, in der die interkommunalen Regeln zur Entwicklung, Vermarktung und Unterhaltung des

Plangebietes einvernehmlich bestimmt sind. Ziel ist es, diese interkommunale Vereinbarung spätestens zum Satzungsbeschluss einvernehmlich abgestimmt zu haben. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in einer Sondersitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Lindlar am 9. Oktober 2018 gefasst werden. Der interkommunale Partner aus Engelskirchen wurde hierzu ebenfalls eingeladen. Vertreter/-innen des Planungs- und Umweltausschusses als auch Verwaltungsvertreter der Gemeinde Engelskirchen konnten an der Sitzung teilnehmen und sich über die Inhalte informieren und Fragen stellen. In dieser Sitzung wurden die Eingaben aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren beraten und beschlossen. Die sich hieraus ergebenden Änderungen wurden im Planentwurf eingearbeitet, sodass der Planentwurf entsprechend für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fortgeschrieben wurde.

4. Übergeordnete Planungsgrundlagen

4.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist der Änderungsbereich bzw. das Plangebiet überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt. Lediglich der westliche Planbereich in Richtung der Ortslage Weyer ist als Freiraum mit der Zweckbestimmung für Waldbereiche gekennzeichnet. Dieser Waldbereich in Richtung Weyer ist ebenfalls mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ überlagert. In Ziel 5 der regionalen GIB-Ziele formuliert der Regionalplan zusätzlich, dass die Erweiterung des GIB in Richtung Horpe und Weyer interkommunal von den Gemeinden Lindlar und Engelskirchen zu planen und umzusetzen ist.

4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar weist das Plangebiet mit den zwei Teilflächen überwiegend als Fläche für Wald (ca. 68 %) und als Fläche für Landwirtschaft (ca. 27 %) aus. Zusätzlich sind eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Renaturierung“ innerhalb eines Aufschüttungsbereiches (ca. 2 %) sowie eine Verkehrsfläche einer ehemals für Frielingsdorf vorgesehenen Umgehungsstraße sowie ein Teilbereich der K 19 (ca. 3 %) im Plangebiet ausgewiesen. Außerdem werden in einem geringen Flächenanteil zwei gewerbliche Bauflächen des nördlich angrenzenden Industrieparks im Bebauungsplan neu bestimmt.

Im Umfeld ist der Norden und Osten durch die gewerblichen Bauflächen des vorhandenen Industrieparks Klause sowie im Westen und Süden durch die gemischten Bauflächen der Ortslagen Vorderrübach, Weyer und Horpe geprägt. Außerdem ist das Umfeld des Plangebietes durch landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen sowie die Kreisstraße K 21 im Westen und die Kreisstraße K 19 im Süden gekennzeichnet.

4.3 Landschaftsplan

Die zwei Teilflächen des Plangebietes befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 2 „Lindlar – Engelskirchen“ des Oberbergischen Kreises. Der rechtskräftige Landschaftsplan weist das Plangebiet überwiegend als Landschaftsschutzgebiet der Zone I aus. Demnach ist das Gebiet aufgrund „der durch die klein strukturierte Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nut-

zungsformen“ geprägtem „hohem Biotoppotential der Oberbergischen Kulturlandschaft“ schutzwürdig. Als Entwicklungsziel wird die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ angegeben. Weitere Schutzausweisungen, besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft oder naturschutzfachlich begründete Vorrangflächen sind im Plangebiet als auch im funktionalen Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Schutzgebiete von europarechtlicher Bedeutung (Natura 2000) sind von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

4.4 **Waldfunktionskarte NRW**

In der Waldfunktionskarte NRW sind im Plangebiet Waldbereiche als „Waldflächen mit hervorgehobenen Schutzfunktionen“ (hier: Sicht- bzw. Immissionsschutz der Stufe 1) dargestellt.

5. **Beschreibung des Planvorhabens**

5.1 **Angaben zum Standort**

Die zwei Teilflächen des Plangebietes befinden sich ca. 2 km nordöstlich des Zentrums des Siedlungsschwerpunktes von Lindlar und grenzen nördlich und östlich direkt an den vorhandenen Industriepark Klause an. Im Westen grenzt der Hauptplanbereich an die gemischt genutzte Siedlung Weyer sowie der gemischt genutzten Siedlung Vorderrübach, die über die K 21 / Klauser Straße erschlossen sind. Im Süden als auch im Südosten wird der Hauptplanbereich durch die K 19 begrenzt, die den Ortskern von Lindlar über den Standort der Zentraldeponie Leppe / Metabolon mit der Gemeinde Engelskirchen und der Autobahn A 4 verbindet. Südlich der K 19 befindet sich die gemischt genutzte Ortslage Horpe.

Das ca. 35 ha große Hauptplangebiet ist topographisch bewegt und erfasst im zentralen Bereich zwei Kuppen mit Höhen von max. ca. 342 m ü. NN, die jeweils mit ca. 15 - 20 m hohen Bäumen bewachsen sind. Das angrenzende Gelände fällt von den Kuppen in allen Richtungen ab, so dass zur Ortslage Weyer Höhen von ca. 300 m ü. NN bis ca. 315 m ü. NN vorhanden sind. Nach Süden bzw. Südosten fällt das Gelände am Straßenanbindungspunkt zur K 19 auf ca. 330 m ü. NN und zur Mulde an der Unterführung der K 19 sogar bis auf ca. 312 m ü. NN. Nach Norden sind dann ebenfalls unterschiedliche Höhenpunkte vorhanden, die zwischen 339 m ü. NN bis zu 312 m ü. NN variieren.

Der kleinere zweite Planbereich erfasst die zu erweiternden Regenrückhalteflächen westlich des vorhandenen Regenbeckens von Vorderrübach. Der ca. 1 ha große Bereich liegt unmittelbar nördlich der K 21 an der Kreuzung K 21 / Erschließung Hinterrübach / Erschließung in das Industriegebiet (Klauser Straße). Die zu erweiternden Flächen der Regenrückhaltung und Klärung sind landwirtschaftlich geprägt und fallen in geringem Gefälle von ca. 296 m ü. NN im Nordosten auf ca. 293 m ü. NN im Südwesten.

5.2 **Art des Vorhabens**

Mit dem Bebauungsplan sollen zusätzliche Bauflächen für Industrie- und Gewerbebetriebe angeboten werden, die in der Gemeinde Lindlar, der Gemeinde Engelskirchen und der umgebenden Region kaum noch vorhanden sind. Gerade auf Grund der ge-

gebenen Strukturdaten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe in Lindlar von ca. 48 %, in Engelskirchen von ca. 41 % sowie im Oberbergischen Kreis von ca. 42 % (IT NRW, Stand 2017), ist hinsichtlich des notwendigen Flächenbedarfs entsprechender Firmen sowie zur Sicherung und Entwicklung der Arbeitsplätze ein ausreichendes Flächenangebot vorzuhalten. Die Nachfrage zur Betriebserweiterung ortsansässiger Firmen ist vorhanden. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen auf Grundlage des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung vom 06.06.2007, für das Planumfeld verträgliche Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden. In Ergänzung zu den Bauflächen sind zusätzliche Flächen für die Regenrückhaltung vorzusehen, die im Bereich des vorhandenen Regenbeckens nordöstlich von Vorderrübach geplant sind. Um die Industrie- und Gewerbegebäude behutsam in das Dorf- und Landschaftsbild und in das landschaftstypische Umfeld einzubinden, sind im Randbereich der Bauflächen umfangreiche Begrünungsflächen sowie die Sicherung und Aufwertung von Waldflächen vorgesehen. Außerdem wird zur Sicherung der in den letzten Jahren immer stärker beeinträchtigten landwirtschaftlichen Nutzung im Oberbergischen Kreis ein weitestgehender Erhalt dieser Nutzungsart im Planbereich angestrebt (Verlust von ca. 1,9 ha).

5.3 Festsetzungen

Das ca. 36 ha große Plangebiet soll in der städtebaulichen Entwicklung zukünftig ca. 22 ha neue Industrie- und Gewerbegebietsflächen planungsrechtlich sichern. Grundlage hierfür ist die verträgliche Zulässigkeit der anzusiedelnden Anlagen und Betriebe auf Grundlage des Abstandserlasses vom 06.06.2007 zu den angrenzenden Nutzungen der Ortslagen. Auf dieser Grundlage werden die GE-/GI-Bauflächen nach GE 1, GE 2/G2* sowie GI/GI* gegliedert, sodass die Verträglichkeit für die angrenzenden Ortslagen durch die Festsetzungen planungsrechtlich gewährleistet wird. Ergänzend werden Reglementierungen von Nutzungen wie Wohnen, sportliche Anlagen, Vergnügungstätten, kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Einzelhandelsbetrieben vorgenommen, damit die Industrie- und Gewerbeflächen ursächlich für Industrie- und Gewerbebetriebe vorgehalten werden. Die Höhe der baulichen Anlagen entspricht dem grundsätzlichen Bedarf von Industrie- und Gewerbebetrieben im Oberbergischen Kreis. Somit lässt der Bebauungsplan über dem künftigen Geländeniveau grundsätzlich Gebäudehöhen von maximal ca. 10 – 14 m zu. Für einen etwa ca. 1 ha großen Teilbereich einer nordöstlich des Plangebietes ansässigen Firma ist aus Gründen der Standortsicherung sogar eine Gebäudehöhe von ca. 22,50 m erforderlich (358 m ü. NN). Da Betriebe im verarbeitenden Gewerbe produktionsbedingt oftmals vereinzelt Gebäudehöhen bis zu ca. 20 m benötigen, wird zusätzlich auf bestimmten GE 2 sowie einer GE 1-Flächen, in größerem Abstand zu den Ortslagen, eine ausnahmsweise Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe für 1/3 des jeweiligen Betriebsgrundstücks um 5 m zugelassen.

Das Maß der baulichen Nutzung entspricht den Höchstwerten der Baunutzungsverordnung (max. Grundflächenzahl 0,8), wobei den Firmen eine höhere Ausnutzung ermöglicht wird (z. B. Grundflächenzahl 1,0), wenn sie in regenerative Energie (Photovoltaik, Windkraft etc.) oder Dachbegrünung investieren.

Damit sich die zukünftigen Anlagen und Gebäude verträglich in den Landschaftsraum sowie das umgebende Dorfbild einpassen, sind ergänzende gestalterische Festsetzungen zur Dach- und Fassadengestaltung, zu Einfriedungen, Werbeanlagen und Stützmauern formuliert.

Die Lage der Verkehrsflächen ist so gewählt, dass über eine neue Anbindung an die K 19 sowie der Abbindung in Richtung des Sattlerweges zwei Stichstraßen das Gebiet erschließen, damit unterschiedliche Größen der Grundstücksvermarktung ermöglicht werden. Das Erschließungskonzept berücksichtigt hierbei auch das konkrete Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsinteresse zweier Firmen. Entlang der östlichen Verkehrsfläche ist auch eine Stellplatzfläche für ca. 8 LKWs vorgesehen. Eine fußläufige Erschließung um die Grünflächen / Waldflächen des Planbereiches wird berücksichtigt, wobei diese Flächen ebenfalls die Funktion als Rad- und Wirtschaftsweg übernehmen. Eine Verknüpfung des westlichen Weges in den Industriepark ist über den Anschluss an den Sattlerweg sichergestellt. Für den Sattlerweg, aus dem Altstandort des Industrieparks Klaus kommend, wird über einen neuen Wendehammer im nördlichen Planbereich, mit einem zusätzlichen Angebot an PKW-Stellplätzen, die Abbindung des fließenden Verkehrs in das neue Plangebiet gesichert. Hierdurch wird auch die Stellplatzproblematik sowie die ungeordnete An- und Abfahrtsituation des Kindergartens am Sattlerweg wesentlich verbessert.

Die Industrie- und Gewerbegebietsflächen werden in den Randbereichen zur freien Landschaft und zu den Ortslagen Vorder- und Hinterrübach, Dungenbusch, Weyer und Horpe von einer durchschnittlich ca. 20 m breiten bepflanzten Grünfläche eingeraht. Zusätzlich wird zu den Ortslagen Vorder-/Hinterrübach sowie Weyer der angrenzende Waldbereich planungsrechtlich gesichert, der im Sinne der ökologischen Wertigkeit weiter entwickelt wird. Außerdem sind zwei begrünte Böschungsflächen auf den Industrie- und Gewerbegebietsflächen sowie Pflanzstreifen mit Bäumen entlang der Straßenverkehrsflächen vorgesehen.

Die durch die Planung ausgelösten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden zum Teil durch die Begrünungsmaßnahmen mit entsprechenden Festsetzungen innerhalb des Plangebietes kompensiert. Der überwiegende Ausgleich (3.324.325 ökologische Wertpunkte sowie 881.284 Boden-Wertpunkte) wird außerhalb des Plangebietes über das Ausgleichflächenkonzept (Ökokonto) der Gemeinde Lindlar, innerhalb des Gemeindegebiets erbracht. Nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden die Wertpunkte planungsrechtlich in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert und sind zum entsprechenden Zeitpunkt aus dem Ausgleichskonzept auszubuchen.

Ebenfalls wurde der Ausgleich für den Verlust der Waldflächen schon über eine Verwaltungsvereinbarung vom Februar 2009 mit der Gemeinde Lindlar, der Landwirtschaftskammer NRW und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW einvernehmlich abgestimmt.

Die für die Regenentwässerung notwendigen Flächen zur Erweiterung des vorhandenen Regenbeckens nördlich der K 21/östlich von Vorderrübach sind ebenfalls in der Plangrundlage als Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Regenbecken“ festgesetzt.

Weitergehende vertiefte textliche Erläuterungen zu den getroffenen Festsetzungen sind dem Kapitel 6 der Begründung (Begründung der Planinhalte) sowie den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

5.4 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Neben der planungsrechtlichen Neuschaffung von ca. 22 ha Industrie- und Gewerbegebiet, ca. 1,8 ha Straßenverkehrsfläche, 0,25 ha Stellplätze für LKW und PKW, 0,7 ha Fuß-, Rad- und Wirtschaftswegefläche sowie 1 ha Fläche für die Regenwasserrückhaltung, werden außerdem ca. 5 ha landwirtschaftliche Fläche gesichert sowie ca. 2,4 ha Wald gesichert und ökologisch aufgewertet. Ergänzend werden für die grünräumliche Einbindung des Baugebietes ca. 2,4 ha waldartig begrünte Böschungsfächen gesichert.

Einen Überblick über die Bestands- und Planungsdaten geben die nachfolgenden Tabellen.

Flächenbilanzierung auf Grundlage FNP für Planbereich BP Nr. 21 D

Bestand

➤ Gewerbliche Baufläche	ca. 0,30 ha	0,8 %
➤ Fläche für Wald	ca. 24,00 ha	67,4 %
➤ Fläche für Landwirtschaft	ca. 8,70 ha	24,4 %
➤ Verkehrsfläche	ca. 1,80 ha	5,1 %
➤ <u>Grünfläche: Aufschüttung/Renaturierung</u>	ca. 0,80 ha	2,3 %
Gesamtfläche	ca. 35,60 ha	100 %

Planung Bebauungsplan Nr. 21 D

➤ Industrie- und Gewerbegebiet	ca. 21,83 ha	61,3 %
<i>davon Pflanzflächen/Begrünung</i>	ca. 1,55 ha/	4,4 %
<i>neue überbaubare Fläche, max. GRZ 1,0</i>	ca. 20,28 ha/	57,0 %
➤ Verkehrsfläche	ca. 1,81 ha	5,1 %
➤ Verkehrsfläche: Stellplätze LKW/PKW	ca. 0,22 ha	0,6 %
➤ Wege/Wirtschaftsweg	ca. 0,65 ha	1,8 %
➤ Fläche für Regenwasserentsorgung	ca. 0,97 ha	2,7 %
➤ Grünfläche: Böschungsbepflanzung	ca. 2,37 ha	6,7 %
➤ Grünfläche: Kulturgut	ca. 0,26 ha	0,7 %
➤ Grünfläche: Kinderspielplatz	ca. 0,12 ha	0,4 %
➤ Ökologisch aufzuwertender Wald	ca. 2,36 ha	6,6 %
➤ <u>Fläche für Landwirtschaft</u>	ca. 5,01 ha	14,1 %
Gesamtfläche	ca. 35,60 ha	100 %

6. Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

6.1 Allgemeiner Kenntnisstand und Prüfungsmethoden – Bestandsbeschreibung sowie grundsätzliche Auswirkungen und Maßnahmen

Die Beschreibung der Umwelt stellt den Zustand zum Zeitpunkt der Planaufstellung dar. Sie beschränkt sich auf die Umsetzung des Bebauungsplans und die damit möglicherweise verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen. Der räumliche Untersuchungsbereich erstreckt sich neben dem Plangebiet vor allem auf die benachbarten Siedlungsbereiche von Hinterrübach, Weyer und Horpe sowie den nördlich angrenzenden Industriepark Klausen und die umgebenden Freiraumflächen.

Bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen wurden außerhalb des Plangebietes über ein Verkehrsgutachten die Knotenpunkte K 21/Klausen Straße/Hinterrübach, K 19/Schlosserstraße/Horpestraße, K19/L 299 (Einmündung Engelskirchener Straße)

sowie der Kreisverkehr K 21/L299 am LIDL Markt mit in die Betrachtungen einbezogen. Die neue Anbindung des Industrieparks Klause über den Kreisverkehr an die K 19 wurde zusätzlich über ein schalltechnisches Prognosegutachten bezüglich der Lärmauswirkungen in Richtung der Ortslage Horpe betrachtet.

Die neu entstehenden naturräumlichen Verluste und Beeinträchtigungen der Schutzgüter innerhalb des Planbereiches wurden über einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfasst, bewertet und entsprechende Kompensationsvorschläge formuliert. Hierzu gehört auch der Nachweis der Waldkompensation, da Waldflächen wesentlich betroffen sind.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen der Planung auf die Schutzgüter reichen in der Regel die Annahmen aus, die dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode entsprechen (u. a. Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag). Um die Tiefe der Einwirkungsbereiche für einige Schutzgüter einschätzen zu können, wurden fachspezifische Gutachten erstellt (Verkehrsgutachten, schalltechnisches Prognosegutachten, Hydrogeologisches Gutachten), die wesentliche Aspekte der Auswirkungen auf die Schutzgüter aufzeigen.

Schutzgut Mensch

Für die Menschen im Umfeld des Plangebietes sind sowohl wohnumfeldbezogene Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion, das Landschaftsbild als auch Aspekte des Immissionsschutzes (u. a. Lärm, Staub, Luft, Erschütterungen, Blendwirkung) von Bedeutung.

Der Bebauungsplan basiert, zum Schutz der angrenzenden Ortslagen vor unzulässigen Immissionen, auf dem Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6.6.2007. Im Abstandserlass sind die Anforderungen an Anlagen nach u. a. der 4. BImSchV, der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) oder der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) berücksichtigt. Insofern erfolgt innerhalb des Bebauungsplans eine Zonierung zur verträglichen Zulässigkeit der Anlagen und Betriebe unter Berücksichtigung einzuhaltender Schutzabstände zu den unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichen Vorderrübach, Weyer, Dungenbusch und Horpe. Durch das Heranrücken der Gewerbe- und Industrieanlagen an die Ortslagen ist naturgemäß von einer Zunahme der Immission auszugehen, die allerdings durch die Festsetzungen gemäß Abstandserlass in einem gesetzlich zulässigen Rahmen liegen. Eine Wertminderung der Wohngrundstücke ist bei ähnlich gelagerten Entwicklungen von Industrie- und Gewerbeflächen in Richtung der Siedlungsbereiche im Oberbergischen Kreis bei Beachtung des Abstandserlasses nicht abzuleiten.

Durch die Zunahme der an- und abfahrenden Verkehre (prognostiziert ca. 800 Fahrzeuge in und aus dem Plangebiet, davon ca. 8 % Schwerlastverkehr) kann es in den angrenzenden Siedlungsräumen zu zusätzlichen Belastungen kommen. Auf Grundlage des Verkehrsgutachtens vom Juni 2016 sowie des schalltechnischen Prognosegutachtens vom Januar 2017 wird nachgewiesen, dass die Zunahmen für die angrenzenden Siedlungsräume im gesetzlichen Rahmen liegen. Auf Grund der einzigen Verkehrsanbindung an die K 19 gegenüber der Ortslage Horpe werden keine wesentli-

chen zusätzlichen Verkehrslärmbelastungen bei Vorderrübach und Weyer im Kreuzungsbereich K 21/Klauser Straße erzeugt. Die Verkehrslärmbelastung für die Ortslage Horpe liegt im Bestand wesentlich unter den Immissionsgrenzwerten für ein allgemeines/reines Wohngebiet von max. 59 dB(A) tags/49 dB(A) nachts. Im Bereich des Bauernhofs an der Horpestraße 33 (Immissionspunkt 2), der von seinen Grenzwerten einem Mischgebiet/Dorfgebiet von max. 64 dB(A) tags/ 54 dB(A) nachts zuzuordnen ist, werden die Werte sogar wesentlich unterschritten. Die nahegelegenen Gebäude zur Kreisstraße 19 sowie zum geplanten Kreisverkehr wurden im Bestand tagsüber mit 53,1 dB(A) bzw. 54,6 dB(A) und nachts mit 45,2 dB(A) bzw. 45,6 dB(A) erfasst.

Bei der Berechnung der Zunahme des Verkehrs auf der K 19 unter Berücksichtigung der Realisierung des Kreisverkehrs, wurden tagsüber Werte von 53,1 dB(A) bzw. 54,6 dB(A) und nachts von 45,8 dB(A) sowie 47,3 dB(A) prognostiziert. Insofern werden die Grenzwerte auch bei Realisierung der Planung für die Ortslage Horpe weiterhin wesentlich unterschritten. Trotzdem hat die BGW der Gemeinde Lindlar zum Schutz der Bürger von Horpe eine begrünte Lärmschutzwand südlich des Kreisverkehrs zugesagt, obwohl diese Lärmschutzeinrichtung auf Grundlage des schalltechnischen Prognosegutachtens gesetzlich nicht erforderlich ist. Insgesamt ist die Zunahme der Verkehrslärmsituation für die Menschen der umgebenden Orte als verträglich zu werten. Dies gilt auch für den Bereich der Ortslagen Vorderrübach und Weyer entlang der K 19, da auf Grund der ermittelten sowie prognostizierten Verkehrsbelastungen in den Hauptverkehrszeiten (Spitzenzeiten morgens und nachmittags) durch das Planungsbüros Schumacher, keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte abzuleiten sind.

Die Kreispolizei des Oberbergischen Kreises weist auf die Grenze der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes L 302/K19 auf Engelskirchener Gemeindegebiet hin. Die Kreispolizei empfiehlt, bevor es zur Erweiterung des Industrieparks Klause und den hierdurch ausgelösten zusätzlichen Verkehr kommt, die Verkehrssicherheit durch weitere Erschließungen an diesem Knotenpunkt zu sichern. Da die angemahnte Verkehrssicherheit am Knoten L 302/K 19 nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde Lindlar liegt, sind die verantwortlichen Straßenbaulastträger der K 19 (Oberbergischer Kreis) und der L 302 (Landesbetrieb Straßenbau NRW) in der Pflicht zur Wahrung der Verkehrssicherheit. Außerhalb des Bauleitplanverfahrens werden mit den zuständigen Straßenbaulastträgern zeitgerechte Lösungen abgestimmt, sodass die Erschließung der interkommunalen strukturwirksamen Maßnahme der südlichen Erweiterung des Industriepark Klause nicht behindert wird. So ist seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW beabsichtigt, die vorhandene Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h im Einmündungsbereich Madonna/L302 bis zum Ortseingang von Bickenbach zu vergrößern. Hierdurch würde die Geschwindigkeit am Knotenpunkt L 302/K19 entsprechend reduziert. Ggf. weitere Maßnahmen werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens geprüft und veranlasst.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet werden bis auf ca. 1,9 ha erhalten und dem am Plangebietsrand ansässigen Vollerwerbslandwirt die Bewirtschaftungsgrundlage gesichert.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen entfällt durch die überwiegende Überplanung der Flächen, sodass den Eigentümern über die Kaufverträge eine entsprechende Entschädigung gewährleistet wurde/wird. In der Waldfunktionskarte NRW sind Waldbereiche im Plangebiet als „Waldflächen mit hervorgehobenen Schutzfunktionen“ (hier: Sicht- bzw. Immissionsschutzfunktion) dargestellt. Diese Waldflächen mit Schutzfunktion gehen im zentralen Plangebiet durch die Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung verloren. Als Kompensation dieser bisherigen Schutzfunktion wird der Randbereich der Bauflächen mit einem durchschnittlich ca. 20 m breiten Grünstreifen mit waldartigen Gehölzen bestockt. Außerdem werden Teile der Waldflächen zwischen den Bauflächen und der Ortslage Weyer erhalten und ökologisch aufgewertet, sodass diese Flächen ebenfalls Sicht- und Immissionsschutzfunktionen übernehmen. Der überwiegende Ausgleich für die verlustigen Waldflächen wurde schon an anderen Stellen im Gemeindegebiet von Lindlar auf Grund der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lindlar, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der Landwirtschaftskammer NRW vom Februar 2009 erbracht.

Mit der Neuausweisung des Industrie- und Gewerbegebietes geht den Bewohnern im Plangebietsumfeld ein Naturraum der Naherholung verloren. Auch ein ausgewiesener örtlicher Wanderweg (Zeitreise) sowie ein ca. 116 km überregionaler Wanderweg des Sauerländischen Gebirgsvereins (X28 – Graf-Engelbert-Weg) von Schladern/Sieg bis nach Hattingen/Ruhr, ist im Bereich des nördlichen Plangebietes durch den Wegfall des Wander-/Wirtschaftsweges betroffen. Hier sind die neuen Routenführungen über das vorhandene Wanderwegenetz, zum Teil außerhalb des Plangebietes, zu definieren. Das Wegemanagement des Naturparks Bergisches Land ist hierüber informiert und wird in Abstimmung mit Lindlar Touristik und dem Sauerländischen Gebirgsverein die Routenverlegung vornehmen. Für die Feierabend- und Wochenenderholungssuchende wird sowohl im westlichen Planbereich als auch im östlich Plangebiet weiterhin ein Wegenetz angeboten, das über Verknüpfung mit den vorhandenen Wegen genutzt werden kann. Somit wird auch die Wegeverknüpfung zur kulturell bedeutenden Lucia-Kapelle, nördlich des Plangebietes, garantiert.

Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der floristischen Bestandssituation liefert der landschaftspflegerische Fachbeitrag der Planungsgruppe Grüner Winkel vom September 2018 und für die faunistische Bestandssituation die artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II von Dipl. Geograph Rainer Galunder vom März 2017 die wesentlichen Erkenntnisse.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag stellt fest, dass naturnahe Biotoptypen/-komplexe mit sehr hoher Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die vorhandenen **floristischen Potentiale** weisen zum Teil eine hohe, überwiegend eine mittlere und zum Teil eine geringe Schutzwürdigkeit auf. Die bodensauren Eichenwälder übernehmen als bedingt naturnahe Teilbereiche eines Waldkomplexes vielfältige Aufgaben im Naturhaushalt. Überdurchschnittlich schutzwürdig sind auch die vorhandenen Feldgehölze mit lebensraumtypischen Arten und das ehemalige, extensiv genutzte Steinbruchgelände. Anthropogen veränderte Biotoptypen mit aktuell geringer Schutzwürdigkeit und allgemeinen Biotopfunktionen stellen die Fichtenforste dar. Hierzu gehören auch die intensiv genutzten Grünlandflächen sowie die Gras- und Krautfluren entlang von Wegen und Straßenböschungen. Durch die Verkehrsstraßen K 19 und K 21 im Süden bzw. im Westen, dem vorhandenen Industriepark Klause im Norden und Osten sowie der die Ortslage Weyer im

Westen, ist das Plangebiet inselartig umschlossen. Die Lebensräume sind relativ isoliert und funktional wirksame Biotopvernetzungen sind nur sehr bedingt zu verzeichnen.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung beziehen sich auf die **faunistischen Potentiale**, da in Ergänzung zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag auch die Artenschutzprüfung – Stufe II aussagt, dass planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind. Anhand von 16 Begehungen wurden die Vogelfauna, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Haselmaus, Schmetterlinge und Säugetiere erfasst. Als Ergebnis zeigt die Prüfung, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge im Plangebiet aufgrund der Kartierungen ausgeschlossen werden kann. Die Haselmaus als planungsrelevantes Säugetier konnte nicht nachgewiesen werden. Im Plangebiet wurden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen gefunden. Die Aufstellung des Bebauungsplans löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse aus. Der **Mäusebussard** und der **Waldkauz** wurden in der Vogelfauna als planungsrelevante Arten nachgewiesen. Für diese Arten werden notwendige CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion*) aufgezeigt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden.

Der NABU Kreisverband Oberberg hat mit einer Erst-Untersuchung der Schmetterlingsfauna des Plangebietes im Mai 2018 die seiner Meinung nach hohe ökologische Bedeutung des Gebietes verdeutlicht. Zwischen dem 22.09.2017 und dem 10.11.2017 wurde eine erste Schmetterlings-Erfassung vorgenommen. Grundsätzlich ist die Erfassungszeit im Herbst als ungünstig zu werten, sodass im Frühjahr/Sommer mit mehr Populationen zu rechnen ist. Insgesamt wurden 36 Schmetterlings-Arten in 360 Exemplaren registriert. Hierbei wurden vier Arten mit Rote Liste-Status anhand von neun Exemplaren gefunden (Linden-Gelbeule (*Xanthia citrigo*) mit einem Exemplar, Dunkelgraue Herbsteule (*Agrochola lota*) mit fünf Exemplaren, Grüne Eicheneule (*Dichonia aprilina*) mit zwei Exemplaren und Dunkelbraune Waldrandeule (*Blepharita satura*) mit einem Exemplar). Würde eine ganzjährige Erfassung erfolgen, kann von einer höheren Population der „Rote Liste“ Arten ausgegangen werden.

Von den vom NABU erfassten 36 Schmetterlingsarten sind zwei landesweit bzw. im Naturraum Bergisches Land gefährdet (Stufe 3). Von diesen zwei Arten steht eine bundesweit auf der Vorwarnliste. Zwei weitere Arten stehen landesweit bzw. regional auf der Vorwarnliste. Keine dieser Arten ist gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders oder streng geschützt. Bei diesen Arten handelt es sich um ungefährdete Arten.

Um diesen betroffenen Arten gezielt einen adäquaten Lebensraum in anderen Bereichen im Gemeindegebiet anzubieten, werden über den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans folgende Kompensationsmaßnahmen bestimmt:

- Die Linden-Gelbeule (*Xanthia citrigo*) lebt an Linden und besiedelt neben Lindenreichen Laubwäldern gepflanzte Linden in Ortsbereichen. Zur Förderung der Art werden im Plangebiet (Waldflächen und begrünte Böschungsflächen) Pflanzungen von heimischen Lindenarten vorgenommen.

- Die Dunkelgraue Herbsteule (*Agrochola lota*) lebt vorwiegend an Weidenarten. Neben Auwäldern werden auch andere Feuchtgebiete besiedelt. Zur Förderung der Art werden über das Ökokonto der Gemeinde Lindlar Maßnahmen ausgelöst, in denen Weichholzarten entwickelt werden und Gewässerentwicklungen und Renaturierungen von Auwäldern Bestandteil des Ökokontos sind.
- Die Grüne Eicheneule (*Dichonia aprilinea*) lebt vorwiegend an Eichen. Besiedelt werden eichenreiche Wälder. Die Art zeigt eine Vorliebe für wärmere, trockenere Standorte. Zur Förderung werden heimische Eichen an wärmeren Standorten sowohl im Plangebiet als auch über die Maßnahmen des Ökokontos der Gemeinde Lindlar realisiert.
- Die Dunkelbraune Waldrandeule (*Blepharita satara*) lebt an krautigen Pflanzen, Stauden und Sträuchern, ohne dass genaue Pflanzenarten bekannt sind. Besiedelt werden sonnige bis schattige Stellen an Waldmänteln und Binnensäumen. Zur Förderung der Art werden artenreiche Waldmäntel und Waldbinnensäume an Waldwegen sowohl im Plangebiet als auch über die Maßnahmen des Ökokontos der Gemeinde realisiert.

Zur ökologischen Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Flora und Fauna werden über den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf Grundlage der vorhandenen ökologischen Wertigkeit (4.753.520 ÖW - Ökologische Wertpunkte) die notwendigen Ausgleichsflächen und Maßnahmen bestimmt. Hierbei wird das im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahre 1991 von Froelich + Sporbeck verfasste Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen zugrunde gelegt. Innerhalb des Plangebietes können durch begrünte Böschungen in den Baugebieten, den randlich waldartigen Begrünungsflächen sowie der aufzuwertenden Waldflächen im westlichen Plangebiet 1.429.195 ÖW nachgewiesen werden. Der zusätzliche Kompensationsbedarf von ca. 3.324.325 ÖW von Flora und Fauna wird durch das Ausgleichsflächenkonzept (Ökokonto) der Gemeinde Lindlar erbracht. Dieses Konzept ist hinsichtlich Art, Umfang und fachlicher Inhalte der naturschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der Bilanzierung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abgestimmt und wird vertraglich gesichert. Es werden Maßnahmen sowohl für das Biotoppotential als auch für den Boden festgelegt, die in der Gemeinde Lindlar und im gleichen Naturraum zu einer landschaftsökologischen und landschaftsvisuellen Aufwertung führen.

Bezüglich der Inanspruchnahme von 23,55 ha Waldbeständen, ist auf die Verwaltungsvereinbarung vom Februar 2009 mit der Gemeinde Lindlar, der Landwirtschaftskammer NRW und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW hinzuweisen. Hier wurde vereinbart, dass 16,26 ha Erstaufforstung eingeleitet und umgesetzt werden. Abzüglich der zu erbringenden Waldkompensation für den Verlust von forstwirtschaftlichen Flächen der Erweiterung des BP 21 E „Industriepark Klause – nördliche Erweiterung“ verbleibt ein Guthaben von 10,89 ha. Auf Grundlage der landschaftspflegerischen Bewertung zum Bebauungsplan 21 D sind nach Abzug der waldbaulichen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (2,37 ha) noch 21,18 ha Waldkompensation erforderlich. Unter Berücksichtigung des abgestimmten Berechnungsfaktors 0,5 (wegen des walddreichen Gemeindegebiets des interkommunalen Partners Engelskirchen) sind für den Planbereich des BP 21 D noch ca. 10,59 ha Neuaufforstung nachzuweisen. Bei Anrechnung des bestehenden Erstaufforstungsguthabens von ca. 10,89 ha aus dem Jahre 2009 ist somit der forstliche Ausgleichsbedarf für den B-

Plan Nr. 21 D im erforderlichen Umfang von 10,59 ha erfüllt. (siehe Ziffer 6.3 „Forstwirtschaftlicher Ausgleich“ des landschaftspflegerischen Fachbeitrags vom September 2018 auf Seite 36).

Zum Schutz der betroffenen planungsrelevanten Vogelarten **Mäusebussard** und **Waldkauz** wird die Gemeinde Lindlar bzw. die BGW der Gemeinde Lindlar, gemäß den Ausführungen der artenschutzrechtlichen Prüfung, im Sinne der CEF-Maßnahme dafür Sorge tragen, dass vor Rodung der betroffenen Waldflächen im direkten Waldumfeld des Plangebietes sowohl 3 qualifizierte Horste für den Mäusebussard in ca. 10 – 20 m Baumhöhe sowie 3 Nistkästen für den Waldkauz in ca. 4 - 6 m Baumhöhe angebracht werden. Diese Flächen im Bereich zwischen der Ortslage Weyer und dem geplanten Gewerbegebiet werden als potentiell geeignete Flächen bewertet, da beide Arten im Umfeld des Menschen vorkommen. Der Waldkauz besiedelt auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe, wenn das Baumhöhlenangebot stimmt. Der Mäusebussard bevorzugt für seinen Horst Waldränder, Feldgehölze, Baumgruppen sowie Einzelbäume. Beiden Arten ist eine gewisse Nähe zum Menschen, samt der Bebauung gegeben, soweit die Habitatstrukturen stimmen. Im Plangebiet werden umfangreiche Pufferzonen erhalten bzw. neu angelegt, so dass die CEF-Maßnahmen für die beiden Arten erfolgreich durchgeführt werden können.

Die Gemeinde Lindlar bzw. die BGW der Gemeinde Lindlar lässt diese CEF-Maßnahme durch eine Artenschutzfachkraft begleiten. Unter Berücksichtigung dieses Managements, werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

Schutzgut Fläche

Der Bebauungsplan Nr. 21 D weist eine gesamte Flächengröße von 35,61 ha auf, wobei abzüglich der zu sichernden Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft (7,38 ha), der vorhandenen Wirtschaftswege (0,65 ha) sowie der zu entwickelnden Grün- und Bepflanzungsflächen (4,57 ha) insgesamt 23,01 ha Fläche (Freiraum) ungenutzt werden. Obwohl dieser Flächenverlust für den Freiraum als erheblich zu werten ist, steht der Gemeinde Lindlar sowie der Gemeinde Engelskirchen auf Grund mangelnder, geeigneter Reserveflächen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen kein alternativer Standort zur Verfügung. Gemäß der landesplanerischen Vorgaben durch den Regionalplan der Bezirksregierung Köln kann lediglich am geplanten Standort die Entwicklung der erforderlichen gewerblichen- und industriellen Bauflächen über eine Bauleitplanung eingeleitet werden.

Schutzgut Boden

Im Plangebiet haben sich aus Sand-, Ton- oder Schluffstein devonischen Ursprungs meist Böden ohne Grundwasser- oder Staunäseeinfluss entwickelt. Es handelt sich überwiegend um Braunerden in unterschiedlichen Ausprägungen. Deutlich sind die ehemaligen Abbautätigkeiten im Gelände durch Halden, kleineren Abgrabungen und einen ehemaligen Steinbruch zu erkennen.

Im Plangebiet kommen überwiegend tonschluffige Braunerden, teilweise typische Braunerden sowie teilweise im westlichen Planbereich Pseudogley-Braunerden vor. In geringem Umfang ist im östlichen Planbereich Kolluvisol, ein Gemisch aus verschiedenen Bodentypen, vorhanden.

Der Landschaftsfaktor Boden erfüllt als Teil des Naturhaushaltes mehrere Funktionen. Er ist u. a. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, Teil des Ökosystems mit seinen Stoffkreisläufen, besonders im Hinblick auf Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie prägendes Element der Natur und der Landschaft. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird von der Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt abgeleitet. Je herausragender die Bodenfunktionen sind, umso schutzwürdiger sind die Böden. Gemäß der Einschätzung des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) über die Schutzwürdigkeit von Böden in NRW, ist die Braunerde als „sehr schutzwürdig“, die anderen Braunerden als „schutzwürdig“ und der Kolluvisol als „besonders schutzwürdig“ zu bewerten. Um eine Kompensation der im Plangebiet beeinträchtigten Bodenbereiche zu erlangen, wurden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Stand September 2018, ein Bedarf von ca. 881.284 Ökologischen Wertpunkten für den Bodenausgleich errechnet. Die bilanzierten ökologischen Bodenwertpunkte werden über das Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinde Lindlar kompensiert und „verrechnet“. Die Belange des Biotopausgleichs und Bodenausgleichs werden hierbei nicht summiert. Der Ausgleich erfolgt komplementär.

Für die Erschließung der südlichen Erweiterung des Industrieparks Klause ist eine erdmassenneutrale Herrichtung der Bodenmassen innerhalb des Plangebietes geplant. Der Nachweis der technischen Machbarkeit der erdmassenneutralen Geländemodellierung wird durch das Baugrundgutachten des Gutachterbüros Kühn Geoconsulting GmbH aus Bonn mit Datum vom 18. Mai 2018 erbracht.

Die vermutete Bodenklasse von angewitterten bis unverwitterten Fels (Bodenklasse 7) wurde im Plangebiet ab ca. 4 m Tiefe vorgefunden. Überwiegend bestehen die zu modellierenden Geländeschichten aus Hanglehmen, Hangschutt und verwittertem Fels. Die oberen Bodenschichten sind durch humosen Boden gekennzeichnet. Gemäß Baugrundgutachten weist der angewitterte bis unverwitterte Fels als Baustoff für die Geländeauffüllung eine hohe Materialqualität auf und kann wieder eingebaut werden, wobei ggf. ein Zerkleinern des Felsbruches notwendig ist.

Die bindigen Deckschichten und ggf. auch der verwitterte Fels weisen als Baustoff für die Geländeauffüllung eine mittlere Qualität auf. Ggf. sind diese mit Felsbruch zu mischen und als Ausgleichsschicht im Sandwichverfahren einzubauen.

Anschließend wird mit Hilfe von Verdichtungsgeräten die erforderliche Standsicherheit für Gewerbe- und Industriebauten erzeugt.

Bezüglich der Oberbodenverwendung (Mutterboden) wird im Zuge der Erschließung des Plangebietes beabsichtigt, möglichst viel der anfallenden Oberbodenmasse im Plangebiet bzw. in der Nähe des Plangebietes zu verwenden oder zu lagern. Ein Teil dieser Erdmassen soll auch in den Pflanzflächen der Auftragsböschungen zur Ausrundung der Böschungsfüße eingebracht werden, sodass der Oberboden möglichst im Plangebiet verbleiben soll. Nicht benötigter Oberboden ist im Zuge des Erschließungsauftrages seitens der bauausführenden Firma ordnungsgemäß zu entsorgen.

Insgesamt ist zum Schutzgut Boden festzuhalten, dass die Eingriffe und Beeinträchtigungen durch die bilanzierten Boden-Wertpunkte von 881.284 über das Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinde Lindlar kompensiert werden. Hierbei sind auch die im Plangebiet beeinträchtigten schutzwürdigen Böden berücksichtigt.

Altlasten in Verbindung mit Bodenbelastungen

Angaben oder Hinweise über Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind im Geltungsbereich des Plangebietes nicht bekannt. Im zentralen Bereich des ehemaligen Steinbruchs sind vereinzelt Lagerungsgegenstände vorhanden, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Auf Grundlage der Digitalen Bodenbelastungskarte kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden, dass im Oberboden des Plangebietes leicht erhöhte Schwermetalle (Cadmium, Nickel und Zink) enthalten sind, allerdings liegt zurzeit keine Gefährdung vor. Insofern ist der Oberboden während der Bauphase im Planbereich zu lagern und anschließend fachgerecht einzubauen bzw. die nicht benötigten Oberbodenmassen in Verantwortung der bauausführenden Firma ordnungsgemäß abzutransportieren. Eine Gefahrensituation ist hierdurch nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Plangebiet unterliegt keiner Wasserschutzverordnung. Es handelt sich um kein gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet.

Außerhalb des westlichen Planbereiches verläuft zwischen den Ortslagen Weyer und Dungenbusch, auf Flurstück 69, Flur 19, Gemarkung Breun, ein namenloser Siefen in Richtung K21, der in den Weyerbach mündet.

Um genauere Aussagen zu den Grund- und Oberflächenwasserverhältnissen im Plangebiet und dem Umfeld zu erlangen sowie die Eigenschaften zur Versickerung von Regenwasser beurteilen zu können, wurde ein Hydrogeologisches Gutachten durch das Gutachterbüro KÜHN Geoconsulting GmbH mit Datum vom 08. August 2018 erstellt.

Die Hydrogeologie im Plangebiet sowie den umgrenzenden Flächen wird einerseits durch die Untergrundverhältnisse und andererseits durch die Topographie bestimmt. An den Flanken des zentralen Bergrückens fällt das Gelände nach Westen und Südwesten zum Weyerbach und nach Osten bzw. Südosten zum Horpebach. Der Verlauf des Bergrückens stellt eine oberirische Wasserscheide dar, die eine Grenze zwischen zwei Grundwasserkörpern bildet. Großräumig handelt es sich westlich der Wasserscheide um das Grundwassereinzugsgebiet der Sülz (in Richtung Weyer) und östlich davon um das der Agger (in Richtung Horpe).

Das Grundwasser liegt im Plangebiet im Niveau des Felsens, der als sogenannter Kluft-Grundwasserleiter bezeichnet wird. Das Grundwasser ist im Fels an Klüfte und Spalten gebunden, die über ein verzweigtes Netz miteinander in Verbindung stehen können (Trennflächengefüge). Charakteristisch hierfür ist, dass großräumig kein einheitlicher Grundwasserspiegel vorliegt, wie das bei Lockergesteinen der Fall ist. Diese sogenannten Mühlenbergschichten haben eine mäßige und z. T. geringe Trennfugendurchlässigkeit.

Bei den Untersuchungen wurde im Bereich zwischen 1,00 – 5,00 m tief unter Gelände, also bis auf den verwitterten bis angewitterten Fels, kein Grundwasser erreicht. Erst in Tiefen zwischen ca. 5,0 und 13,0 m unter Gelände stellten sich bei Großbohrungen Wasserstände ein. In den Großbohrungen wurden häufig wasserführende Klüfte angeschnitten. Da es zu einem Aufstau in den Bohrlöchern kam, sind das Trennflächengefüge und die Durchlässigkeit des Felsens unterhalb der wasserführenden Klüfte gering.

Insgesamt ist mit einem gleichmäßigen Kluftwasseranfall zu rechnen, wobei die Wasserstände stark von den Niederschlagsverhältnissen abhängen. Während der Untersuchungen zeigten sich Schwankungen um ca. 3,0 – 6,0 m. So war bei einer Bohrung im Juli 2018 der Wasserstand um 3 m tiefer als bei der Bohrung im März / April 2018, wo er bei ca. 13,60 m lag. An einem weiteren Bohrloch wurde im Juli 2018 bei 15,50 m unter Gelände kein Wasser gefunden. Andererseits kann bei langanhaltenden Nässeperioden der Grundwasserspiegel wiederum extrem ansteigen. Es haben sich bei den Bohrungen keine Hinweise auf korrespondierende Grundwasserstände ergeben. Die Verbreitung der wasserführenden Klüfte und deren Reichweiten sind nicht bekannt.

Nach den vorliegenden Daten der Planung liegt der Bereich des geplanten Geländeneiveaus im zentralen Plangebiet mindestens 4 m höher als die gemessenen Grundwasserstände. Durch die Herrichtung können oberflächennahe, wasserführende Klüfte angeschnitten werden, wodurch sich insgesamt die Wasserführung in den Klüften verändern kann. Außerdem können Schichtwasser und Staunässe auftreten. Dies ist bautechnisch durch die Einrichtung entsprechender Maßnahmen wie Böschungsrigolen, Fange-/Drängräben bzw. Entwässerungsgräben mit Aufwallung regelbar.

Durch den Verlust der bisher unversiegelten Fläche von ca. 23 ha ist grundsätzlich von Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sowie der umgrenzenden Siefen auszugehen. Allerdings teilen sich die Auswirkungen hinsichtlich der oberirdischen Wasserscheide und der vorhandenen Topographie zu ca. 2/3 in Richtung Weyer und 1/3 in Richtung Horpe auf. Durch die im Gutachten vorgefundenen Kluft-Grundwasserleiter, keinem einheitlichen Grundwasserspiegel, einem zum Teil tief liegenden Grundwasserspiegel von über 10 m sowie einer geringen Wasserdurchlässigkeit der Bodenschichten, sind konkrete Auswirkungen auf das Grundwasser nicht bestimmbar. Da in Trockenzeiten im Plangebietsumfeld die Gewässer, Teiche und privaten Brunnen zum Teil trocken fallen, ist eine wesentliche Vorbelastung zu verzeichnen. Mögliche Entschädigungen durch eine Absenkung des Grundwasserspiegels sind auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes nicht ableitbar.

Das anfallende Oberflächenwasser wird auf Grund der maximalen Oberflächenversiegelung von ca. 23 ha gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 12.07.2017 grundsätzlich über den geplanten Regenwasserkanal dem Regenklär- und Regenrückhaltebecken bei Voderrübach zugeführt. Mögliche Regenwasserversickerungen im Plangebiet sind hinsichtlich der ungünstigen Bodenverhältnisse nach der Flächen- und Geländemodellierung, gemäß der Aussagen des hydrogeologischen Gutachtens vom 8. August 2018, aus Sicherheitsgründen grundsätzlich zu vermeiden, da die Allgemeinwohlverträglichkeit nicht garantiert werden kann. Private Verkehrs- und Parkplatzflächen auf Betriebsgrundstücken können im Einzelfall mit wasserdurchlässigen Materialien, wie z. B. Ökopflaster, Rasengittersteinen oder wasserdurchlässigem Asphalt, befestigt werden. Zuvor muss über ein hydrogeologisches Gutachten der Nachweis geführt werden, dass ein sickerfähiger Untergrund vorhanden ist und das Regenwasser über die wasserdurchlässigen Materialien flächig und schadlos in das Erdreich einsickern kann.

Hierbei ist zu beachten, dass auch durch das hydrogeologische Gutachten nachgewiesen wird, dass es sich um schwach belastetes (gering verschmutztes) oder unbelastetes (unverschmutztes) Niederschlagswasser handelt. Grundsätzlich hat der Anschluss dieser Flächen, auf denen das Regenwasser anfällt, über technische Einrichtungen wie Regeneinläufe oder Rinnen, z. B. für nicht vollständig versickerndes Regenwasser im Hinblick auf eine sichere und ordnungsgemäße Beseitigung, gemäß Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 12.07.2017, an die öffentliche Kanalisation zu erfolgen.

Hierdurch wird garantiert, dass bei Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit gewisse Oberflächenwasser im Plangebiet dem Grundwasser zugeführt werden können. Die überwiegend anfallenden Oberflächenwassermengen der max. 23 ha zu bebauenden Flächen werden indirekt, über die Regenwasserleitungen, dem Regenrückhalte- und Regenklärbecken, wieder dem Naturraum des Weyerbaches zugeschlagen. Der Weyerbach wiederum entwässert in den Lennefer Bach. Hierdurch wird das Oberflächenwasser wiederum dem Naturkreislauf und den angrenzenden Bachläufen zugeführt.

Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung bestimmt. Die Niederschlagsmenge liegt zwischen 1.100 und 1.200 mm pro Jahr, wobei ein Niederschlagsmaximum in den Wintermonaten und ein Niederschlagsminimum im Juli zu verzeichnen ist. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8° C.

Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Kalt- bzw. Frischluft entsteht im Bereich der Grünflächen und strömt hangabwärts. Zusammenhängende Waldflächen dagegen wirken ausgleichend auf das kleinräumige Klima. Im Vergleich zum Freiland mildert Wald die Temperaturschwankungen am Boden sowohl zwischen Tag und Nacht als auch im jahreszeitlichen Wechsel. Durch die Filterung ist die Luft im Wald sauberer, auch bakterienärmer, und durch den Austritt von ätherischen Ölen, vor allem im Nadelwald, auch besser wahrnehmbar als z.B. auf Grünland. Außerdem wirken Waldgebiete windberuhigend und dämmen anthropogene Umweltbelastungen wie Lärm und Luftverschmutzung.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die vorhandene Bebauung des Industrieparks Klausse nördlich des Plangebietes sowie die umgrenzenden Ortslagen stellen aus thermischer sowie lufthygienischer Sicht eine Vorbelastung dar. Durch den Verlust der Freiraum- und Waldflächen im Planbereich wird eine weitere Verschlechterung der Klimasituation sowie der Luft ausgelöst. Durch den Nachweis der Beachtung der Gesetze und Verordnungen (u. a. Abstandserlass, Verkehrsgutachten, Schalltechnisches Prognosegutachten, artenschutzrechtliche Prüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan) wird nachgewiesen, dass die Beeinträchtigung des Klimas sowie der Luft innerhalb der gesetzlichen Richtlinien liegt. Durch zusätzliche Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wird eine gewisse Kompensation vor Ort nachgewiesen. Zusätzlich wird den Betrieben durch die textlichen Festsetzungen ein Anreiz zu einer klimafreundlichen Bauweise (z. B. Dachbegrünung, Nutzung regenerativer Energien) geboten, wodurch die Beeinträchtigungen reduziert werden sollen. Bei Beachtung der Aufwertungsmaßnahmen der Ökologie sowie des Bodens über das Ausgleichskonzept der Gemeinde Lindlar

(3.324.325 ökologische Wertpunkte sowie 881.284 Boden-Wertpunkte) werden innerhalb des Gemeindegebiets negative Effekte auf Klima und Luft minimiert.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Der Planbereich liegt in der naturräumlichen Einheit „Bergische Hochfläche“ und bildet hier mit der „Südbergischen Hochfläche“ und dem „Sülzbergland“ die naturräumlichen Untereinheiten. Es handelt sich um eine weiträumige Landschaft, die sich durch ihre sehr bewegten Oberflächenformen und eine gute Kammerung auszeichnet. Die Gliederung der Landschaft ist hauptsächlich auf die beiden Sülz-Quellarme (Lindlarer und Kürtener Sülz) zurück zu führen. Die weiten Täler (i. d. R. 200 m ü. NN) werden von leicht ansteigenden Hängen flankiert, die eine Höhe von 400 m ü. NN erreichen können. Die Nutzungen werden geprägt von Wirtschaftsgrünland im Bereich der Siedlungen und großflächigen Wäldern, insbesondere im Bereich steiler Hanglagen und auf ehemaligen Gesteins-Abbaugebieten. Der vorhandene Industriepark Klausse prägt das Landschaftsbild zwischen der K 19 und der K 21.

Raubildprägend und raumgrenzend ist im Plangebiet selbst ein nahezu geschlossener Waldbestand. Bestandsprägend sind Fichten, Laubholzparzellen sind eingestreut. Durch den Sturm „Kyrill“ sind Windwurfschäden zu verzeichnen, die inzwischen weitgehend wieder (überwiegend mit Fichten) aufgeforstet worden sind. Weitere Gehölze finden sich im Plangebiet vereinzelt als Gebüsch und Einzelbäume entlang von Wegen und Wegeböschungen. Grünlandflächen befinden sich im Südosten und im Westen entlang des Ortsrandes der Ortslage Weyer. Von zwei bewaldeten Kuppen fällt das Gelände im Westen, als auch im Osten, muldenartig ab. Das ursprüngliche Relief ist abschnittsweise durch ehemalige Abgrabungen, Halden und kleine Vertiefungen verändert. Die vorhandenen Waldflächen übernehmen Sichtschutzfunktionen.

Der bestehende Industriepark Klausse stellt eine Vorbelastung für das Landschaftsbild im Raum dar. Die Gebäude in Kuppenlage strahlen in die Landschaft aus.

Durch die Planung werden die Landschaft und das vorhandene Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt. Um eine weitestgehende naturräumliche Einbindung und visuelle Abschirmung der neuen baulichen Anlagen zu erreichen, wird der Randbereich mit einem durchschnittlichen ca. 20 m breiten Grünstreifen mit waldartigen Gehölzen bestockt. Innerhalb der Industrie- und Gewerbegebietsflächen sind ebenfalls auf zwei Böschungsbereichen dichte Eingrünungen mit landschaftsbildprägenden Solitär-bäumen im Regelabstand von 20 m vorgesehen. Außerdem werden Bereiche der Waldflächen zwischen den neuen Bauflächen und der Ortslage Weyer erhalten und ökologisch aufgewertet, sodass diese Flächen ebenfalls eine Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung übernehmen. Ergänzend werden über die textlichen Festsetzungen Anreize zur Dachbegrünung formuliert.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und Baudenkmale sind im südlichen Plangebiet auf einer Länge von ca. 40 m als Reste einer Landwehr in Form eines doppelten Walles mit beidseitig vorgelegtem Graben vorhanden. Es handelt sich um das „Bodendenkmal Landwehr, Wallgraben in Horpe“ (Kennziffer 374020). Dieser Bereich ist im Bebauungsplan als Bodendenkmal nachrichtlich übernommen. Unmittelbar südlich der K 19 in Richtung Horpe, außerhalb des Plangebietes, befinden sich auf ca. 300 m Länge die weiteren Reste der Landwehr. Das Bodendenkmal ist in der Denkmalliste der Gemeinde Lindlar eingetragen.

Außerdem befindet sich im westlichen Plangebiet eine Landwehr (spätmittelalterliche Sperreinrichtung zum Schutz vor feindlichen Verbänden und Einrichtung von Zollstellen) Hierzu hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege die Unterschutzstellung als Bodendenkmal beantragt. Der gesamte Verlauf der unter Schutz zu stellenden Landwehr ist in der Plangrundlage mit einem entsprechenden Symbol (rot mit schwarzen Rechtecken umrandet) auf einer Länge von über 500 m, mit Unterbrechung im ehemaligen Steinbruch, als geplantes Bodendenkmal festgesetzt. Der überwiegende Bereich der zu schützenden Landwehr wird im Einvernehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Bereich der geplanten Gewerbegebietsflächen und begrünten Böschungen übererdet. Hierbei sind zum Schutz der Landwehr der übererdeten Bereiche folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

- Die Sichtbarkeit der Landwehr ist im nördlichen Verlauf des Plangebietes auf einer Länge von ca. 150 m zu erhalten.
- Ab ca. 150 m, ausgehend von der nördlichen Plangebietsgrenze, kann die Landwehr übererdet werden, wobei hier Aufschüttungen bis ca. 8,50 m möglich sind. Auch südlich des ehemaligen Steinbruchs, wo die Landwehr auf einer Länge von ca. 70 m im Wald wahrnehmbar ist, kann diese übererdet werden.
- Bei der Geländefreimachung ist darauf zu achten, dass die zu entfernenden Bäume auf der Landwehr und in deren unmittelbaren Umgebung lediglich bodengleich zu entfernen sind, sodass die Baumwurzeln im Boden verbleiben.
- Die Landwehr wird somit im übererdeten Bereich erhalten. Zu Beginn der Übererdung und Geländefreimachung ist auf Kosten des Planveranlassers eine Dokumentation der Landwehr zu veranlassen.
- Bei der Dokumentation sind bestimmte Auflagen des LVR-Amtes zu beachten (Überprüfung der 3D-Geländedarstellung mit Drohnenflug und Vermessung des Profils mit NN-Werten, Abdecken des künftigen Bodendenkmals mit Geoflies/Geomatten, Vermeidung des Befahrens der Landwehr mit schweren Fahrzeugen – Aufschüttung über Kopf).
- Als weiterer Ausgleich der vereinbarten Überdeckung ist außerhalb des Bauleiplanverfahrens, im Zuge der Erschließung, eine visuelle Aufwertung eines noch sichtbaren Teilstücks unter historisch-fachlicher Begleitung auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen. Primär ist die südlich, außerhalb des Plangebietes, liegende Landwehr an der Straße „Am Schlagbaum, die bereits rechtskräftig in die Denkmalliste der Gemeinde Lindlar eingetragen ist, in wertzusetzen. Bei nicht möglicher Umsetzung ist alternativ ein ca. 50 m langer Teilbereich der im nördlichen Plangebiet zu erhaltenden Landwehr, von der nördlichen Plangebietsgrenzen nach Süden, aufzuwerten. Hierbei sind die Bäume auf der Landwehr und in deren unmittelbaren Umgebung bodengleich zu entfernen, wobei die Wurzeln im Boden verbleiben müssen.
- Zur Umsetzung der Rekonstruktion der Landwehr hat eine Sichtung und Aufarbeitung der historischen Quellen zu erfolgen. Ergänzend ist vor Ort eine Tafel mit historischem Kontext und Bedeutung, Darstellung des Gesamtverlaufs und einer graphischen Rekonstruktion mit Bildern zu der Landwehr zu installieren.
- Außerdem ist die Landwehr in den Planunterlagen als noch einzutragendes Bodendenkmal darzustellen.

Bei Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen ist von keinen Beeinträchtigungen auf das kulturelle Erbe und sonstigen Sachgütern auszugehen.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern möglich. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

So werden dem Mensch durch die Planung die Erhaltung und Schaffung von ortsnahe Arbeitsplätzen und Firmenbetreibern die Standortsicherung ihrer Betriebe oder auch die Neuansiedlung ermöglicht. Hierdurch erfahren die Kommune und die Region mit ihren Menschen eine grundsätzliche Konsolidierung der Wirtschaftsstruktur und damit die Wahrung der Lebensqualität der Menschen vor Ort. Beeinträchtigt wird durch die Planung der Verlust an Fläche, Boden, Natur und Landschaft mit seinen Auswirkungen auf Flora, Fauna, biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima und die Landschaft.

Flora, Fauna und biologische Vielfalt werden durch den Verlust der neu zu versiegelnden Flächen erheblich beeinträchtigt und tragen hierdurch zusätzlich zur Beeinträchtigung des Naherholungsraumes der Menschen, des Verlustes der forstwirtschaftlichen Betriebsgrundlagen sowie der Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes bei. Außerdem werden durch die Verluste der Flora Beeinträchtigungen auf die Qualität von Luft und Klima ausgelöst.

Durch den Verlust von Fläche (Freiraum) werden ebenfalls Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild ausgelöst.

Durch die Beeinträchtigung und den Verlust an Boden wird ebenfalls der Wasserhaushalt im Plangebiet negativ berührt.

Die Beeinträchtigung der Grund- und Oberflächenwässer werden sich ebenfalls auf die umgebenden Bodenverhältnisse in gewissen Umfang auswirken.

Die Beeinträchtigung der klimatischen Situation sowie der Luft wird sich in gewissem Umfang sowohl auf die Menschen als auch auf die umgebende Flora und Fauna auswirken.

Landschaft und Landschaftsbild stehen ebenfalls in einem wesentlichen Wechselgefüge mit dem Schutzgut Mensch sowie mit Flora und Fauna, die hierdurch Auswirkungen erfahren.

Zum Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Wechselwirkungen erkennbar, da mit Berücksichtigung der genannten Maßgaben zur Erhaltung einer Landwehr im westlichen Plangebiet die sonstigen Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden.

6.2 Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen

Durch die getroffenen Festsetzungen des Planentwurfs werden Maßnahmen zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegebietsflächen und ihrer Nutzung vorbereitet. Die Umsetzung der geplanten Maßnahme wirkt sich auf die Umgebung aus. Dies trifft insbesondere auf die bisher überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Flächen und in gewissem Maße auf die landwirtschaftlichen Flächen zu.

Mit Beginn der ersten Herrichtungs- und Erschließungsarbeiten für die neuen Bauflächen sowie dem anschließenden Bau und der Inbetriebnahme der Anlagen und Betriebe ist mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Die räumlichen Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Plangebiet und die umliegenden Bereiche.

Nachfolgend werden die erwarteten Umweltauswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter vereinfacht dargestellt:

Mensch

- Zunahme der Immissionen in den benachbarten Siedlungsbereiche durch Industrie und Gewerbe, jedoch im Rahmen der Gesetze und Richtlinien
- Zunahme von Emissionen durch Straßenverkehr, jedoch im Rahmen der Gesetze und Richtlinien
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Verlust forstwirtschaftlicher Nutzfläche
- Verlust und Beeinträchtigung des Erholungsraumes
- + Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- + Neuausweisung wohnortnaher Industrie- und Gewerbeflächen zur Standortsicherung oder Neuansiedlung von Betrieben
- + Stärkung der Wirtschaftsstruktur in der Region und hierdurch Wahrung und Verbesserung der persönlichen Lebensumstände der Menschen

Flora, Fauna und biologische Vielfalt

- Quantitativer Verlust von Grün- und Freiraum
- Verlust von ökologischen Potentialen
- Verlust von Lebensräumen
- + Aufwertung vorhandener Potentiale im westliche Planbereich sowie Neuschaffung von Lebensräumen für Flora, Fauna und Verbesserung der biologischen Vielfalt im durchschnittlich ca. 20 m breiten Begrünungsstreifen um das neue Baugebiet
- + Aufwertung vorhandener Potentiale durch die Kompensation von 3.324.325 ökologischen Wertpunkten innerhalb des Gemeindegebietes von Lindlar durch das Ausgleichsflächenkonzept mit Verbesserung der biologischen Vielfalt

Fläche

- Verlust von 23,01 ha Freiraum (21,09 ha Wald und 1,92 ha Fläche für die Landwirtschaft).
- + Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- + Neuausweisung wohnortnaher Industrie- und Gewerbeflächen zur Standortsicherung oder Neuansiedlung von Betrieben
- + Stärkung der Wirtschaftsstruktur in der Region und hierdurch Wahrung und Verbesserung der persönlichen Lebensumstände der Menschen

Boden

- Verlust der natürlichen Bodenverhältnisse durch Geländemodellierung der Bodenoberfläche zur funktionsgerechten Erschließung der Industrie- und Gewerbeflächen
- Verlust und Beeinträchtigung der bodenökologischen Funktionen (Grundwasserschutz, Niederschlagsretention, Lebensraum)
- + Verbesserung der Bodenverhältnisse durch ökologische Aufwertung der Waldflächen im westlichen Plangebiet
- + Aufwertung vorhandener Bodenverhältnisse durch die Kompensation von 881.284 Boden-Wertpunkten innerhalb des Gemeindegebietes von Lindlar durch das Ausgleichsflächenkonzept

Wasser

- Erhöhung der Grundwasserbeeinträchtigung in den industriell und gewerblich genutzten Bereichen
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch die Versiegelung
- Beschleunigung des Abflusses von Oberflächenwasser durch versiegelte Flächen
- Veränderung der Vorflut
- + Drosselung des weiteren Abflusses durch Sanierung und Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens und Verbesserung der Vorflut in Teilbereichen

Klima und Luft

- Ausstoß zusätzlicher Emissionen durch industrielle und gewerbliche Nutzung sowie durch Verkehr
- Zusätzliche Belastungen durch gesteigerte Emissionen bei der Geländeherrichtung/Erschließung und bei der Errichtung der Bauwerke
- Verlust des Freiraums als Kaltluftentstehungsgebiet
- Ausweitung siedlungsbedingter Wärmeinseln
- Verlust der Funktion des Freiraums als Ventilationsbahn
- + Teilweise Aufwertung der umgrenzenden Freiräume der Bauflächen innerhalb der Wald- und Grünflächen durch ergänzende standortgerechte Pflanzungen
- + Verbesserung von Klima und Luft durch die Kompensation von 3.324.325 ökologischen Wertpunkten innerhalb des Gemeindegebietes von Lindlar durch das Ausgleichsflächenkonzept

Landschaft

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust von Wald und die Besiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen durch Veränderung der Landschaft und Verlust von Wanderwegen

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- ± Keine Auswirkungen auf kulturelles Erbe und geschützte Güter, da mit Berücksichtigung der genannten Maßgaben zur Erhaltung einer Landwirtschaft im westlichen Plangebiet keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

6.3 Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Entgegen des planerischen Entwicklungsziels des Regionalplans der Bezirksregierung Köln wird der östliche Teilbereich des Planbereiches nicht als Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt. Wegen des weiter wachsende Drucks auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Oberbergischen Kreis sowie der günstigen Lage als hofnahe Flächen eines örtlichen Landwirts, werden die ca. 3,3 ha großen Flächen weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft gesichert. Ergänzend hierzu werden weitere ca. 1,7 ha landwirtschaftliche Flächen in Richtung Weyer planungsrechtlich gesichert.

Außerdem ist gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten, dass die notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit – in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar – durchzuführen

sind. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass vor der Gehölzrodung für den Mäusebussard und den Waldkauz als planungsrelevante Arten die notwendigen CEF-Maßnahmen seitens der Gemeinde Lindlar/der BGW der Gemeinde Lindlar aufgezeigt und umgesetzt werden.

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Schutzgut Mensch

Während der Bauzeit ist seitens der Gemeinde Lindlar/der BGW der Gemeinde in Verbindung mit dem Erschließungsträger dafür Sorge zu tragen, dass für die direkt betroffenen Anwohner Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die bei außergewöhnlichen Belästigungen oder Störungen unmittelbar hilfreich zur Seite stehen, damit die Beeinträchtigungen vermieden werden (z. B. Bürgertelefon).

Obwohl gemäß des schalltechnischen Prognosegutachtens die Lärmverkehrswerte die Immissionsgrenzwerte für die Ortslage Horpe einhalten, lässt die Gemeinde Lindlar/die BGW der Gemeinde Lindlar zum Schutz der Menschen im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der K 19 eine gesetzlich nicht erforderliche Lärmschutzeinrichtung installieren.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände sind diese während der Bauzeit deutlich sichtbar durch einen mobilen Bauzaun zu schützen. Vor Beginn der Baumaßnahme sind Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, fachgerecht zurück zu schneiden. Des Weiteren ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

Schutzgut Boden

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land NRW vom 9. Mai 2000).

Es sind vor allem folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der begrüntten Böschungen
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Schutzgut Wasser

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdbereich gesicherten Flächen zu erfolgen.

Schutzgüter Fläche, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die für das kulturelle Erbe und sonstige Sachgut „Landwehr“ aufgeführten Maßgaben sind zu beachten, sodass dem Schutz entsprochen wird.

Für die Schutzgüter Fläche, Klima/Luft sowie Landschaft/Landschaftsbild wurden keine direkt zuzuordnenden Maßnahmen getroffen. Indirekt wirken sich die oben genannten Verminderungs- und Schutzmaßnahmen auch auf diese Schutzgüter positiv aus.

Ausgleichsmaßnahmen

Die im Plangebiet umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf die ökologische Aufwertung der Waldflächen im westlichen Plangebiet in Richtung Weyer, die das Industrie- und Gewerbegebiet umfassenden Grünflächen sowie der zu begründenden Böschungsflächen mit Solitär-bäumen innerhalb der Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Zusätzlich wird zu den ermittelten Ökowerten dieser Maßnahmen innerhalb des Plangebietes (1.429.195 ökologische Wertpunkte) eine „Verrechnung“ über 3.324.325 ökologischen Wertpunkten mit dem Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinde Lindlar vorgenommen. Ergänzend sind hierzu aus dem Ausgleichskonzept der Gemeinde komplementär 881.284 Boden-Wertpunkte zu „verrechnen“. Diese Kompensationen sind über die textlichen Festsetzungen planungsrechtlich abgesichert.

Folgende Maßnahmen sind insgesamt umzusetzen:

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Böschungsbepflanzung“ wird zur landschaftsgerechten Einbindung flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen bepflanzt. Hierbei wird berücksichtigt, dass der Anteil der Bäume mindestens 20 % einnimmt und am oberen Böschungsrand in Regelabständen von 20 m Solitär-bäume als prägender visueller Schutz gepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes wird zur landschaftlichen Aufwertung und inneren Durchgrünung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen an bzw. in den Anpflanzungsflächen im Regelabstand von 20 – 40 m (in Anhängigkeit der Lage der jeweiligen Ein- und Ausfahrten der Betriebe sowie der betrieblichen Entwicklung) ein großkroniger Laubbaum gepflanzt und dauerhaft unterhalten. Soweit diese Anpflanzungsflächen nicht für Stellplätze oder Nebenanlagen genutzt werden, sind sie mit lebensraumtypischen Sträuchern entsprechend der textlichen Festsetzungen anzureichern. Gleiches gilt für die 1,50 m breiten Pflanzstreifen entlang aneinandergrenzender Betriebsgrundstücke.

Die im westlichen Plangebiet festgesetzte Waldfläche ist im Sinne einer ökologischen Ausgleichsmaßnahme als naturnaher Laubwald zu entwickeln. Die über 2 ha große Waldfläche ist sukzessive durch Auslichtung, Buchenvorbau und weiteren lebensraumtypischen Gehölzen umzubauen. Entlang der Ortslagen wird ein insgesamt 10 bis 12 m breiter reich gegliederter und stufig aufgebauter Waldrand entwickelt und gepflegt. Hier sind möglichst die notwendigen drei neuen Ersatzhorste für den Mäusebussard und drei neue Nistplätze für den Waldkauz zu installieren.

Außerdem sind die Maßnahmen zur Förderung der Schmetterlingsarten Linden-Gelbeule (*Xanthia citrigo*), Dunkelgraue Herbsteule (*Agrochola lota*), Grüne Eicheneule

(*Dichonia aprilina*) und Dunkelbraune Waldrandeule (*Blepharita satura*) über die festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sowie über die Maßnahmen des kommunalen Ausgleichsflächenkonzeptes umzusetzen.

6.4 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Eine vollkommene Kompensation der Beeinträchtigung der Schutzgüter kann durch die oben aufgeführten Maßnahmen vor Ort nur bedingt erfüllt werden. Gegenüber der bestehenden Situation verbleiben für vereinzelte Schutzgüter Nachteile.

Die Störung der benachbarten Siedlungsbereiche durch Lärm und Staub während der Bauphase wird zeitliche befristet sein, ist aber nicht zu vermeiden. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben, Regelwerke und Schutzverordnungen beachtet werden, sodass erhebliche Auswirkungen weitestgehend vermieden werden. Nach Erschließung des Plangebietes und mit Inbetriebnahme der angesiedelten Firmen wird es zur Zunahme von Emissionen durch Lärm, Gerüche, Stäube, Erschütterungen, Licht und Verkehr kommen. Allerdings wird durch die Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplanes nachgewiesen, dass die Zunahme im Rahmen der Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen liegt.

Der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet ist als erheblich zu werten. Auch die umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen mit ergänzenden Begrünungen, Bodenanreicherungen und ökologischem Waldumbau können die Beeinträchtigungen vor Ort für den Boden, die Tiere und Pflanzen nicht kompensieren.

Der Verlust der Fläche ist ebenfalls als erheblich zu werten und nicht kompensierbar. Ebenso ist der Eingriff in die Landschaft und das Landschaftsbild als erheblich zu werten, da trotz der Vorbelastung durch den vorhandenen Industriepark Klause und der angrenzenden Siedlungsbereiche ein prägender Waldbereich in Kuppenlage verloren geht. Hierdurch wird auch die Erholungsfunktion nachhaltig beeinträchtigt, da überwiegend Natur- und Landschaftsraum verloren geht und die Wanderwege zum Teil neu zu ordnen sind.

Durch die Versiegelung und den Bodenaustausch wird in den Wasserhaushalt eingegriffen sowie das kleinräumliche Klima beeinträchtigt.

Dem durch die Versiegelung der Flächen erhöhten Wasserabfluss wird durch die Vergrößerung eines Regenrückhaltebeckens sowie einer gedrosselten Einleitung in den Weyerbach begegnet.

Insgesamt kann die Kompensation der Beeinträchtigungen vor Ort nicht nachgewiesen werden. Über zusätzliche Maßnahmen, außerhalb des Plangebietes, aber innerhalb der Gemeinde von Lindlar, wird vor allem eine Kompensation der Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt sowie Boden nachgewiesen.

6.5 Darstellung der wichtigsten geprüften alternativen Lösungsvorschläge inklusive Nullvariante

Nullvariante

Wenn der Eingriff in die Schutzgüter vermieden würde, würde das bedeuten, dass für die Wirtschaftsstruktur der Region notwendige neue Industrie- und Gewerbegebietsflächen sowohl für Firmen als auch für Arbeitnehmer nicht angeboten werden können. Es haben sich schon Firmen angemeldet, die im vorhandenen Industriepark Klause keine geeigneten Erweiterungsflächen haben. Die Gemeinde Engelskirchen kann seit Jahren auf ihrem Gemeindegebiet keine entsprechenden Bauflächen anbieten und

benötigt ebenfalls Erweiterungsflächen, die ortsnahe zu den vorhandenen Firmenstandorten liegen.

Standortalternativen

Die Prüfung alternativer Standorte erfolgte auf Grundlage des rechtsgültigen Regionalplans der Bezirksregierung Köln. Hinsichtlich der siedlungsräumlichen Entwicklungen seit Gültigkeit des Regionalplans im Jahre 2000, ist dieser Standort der einzige Bereich in Lindlar und Engelskirchen, der in einer notwendigen Flächengröße von über 10 ha als Industrie- und Gewerbebereich entwickelt werden kann. Die freien Flächen im GIB im Leppetal sind der Firma Schmidt und Clemens, auch wegen der Eigentumsverhältnisse, vorbehalten. Zwar hat das Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Oberbergischen Kreises aus dem Jahre 2016 für Lindlar und Engelskirchen einen weiteren interkommunalen Suchraum westlich der Zentraldeponie Leppe benannt, der allerdings durch das eingeleitete Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans bei der Bezirksregierung Köln einer mehrjährigen Eignungsprüfung unterzogen wird. Bei möglicher geeigneter Bewertung des Suchraums ist dieser allerdings nicht als Alternative zu betrachten, sondern auf Grund der Strukturdaten als zusätzlicher Entwicklungsraum für Industrie- und Gewerbeansiedlungen anzusehen. Darüber hinaus sind keine adäquaten Standorte in Lindlar und Engelskirchen bekannt.

Alternative Planungsmöglichkeit im Planbereich

Zur Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen und der Sicherung und Erhaltung hofnaher Flächen, wurde eine Verlagerung der geplanten Industrie- und Gewerbegebietsflächen in Richtung Weyer vorgenommen. Dies erfolgt sowohl bei Beachtung der einzuhaltenden Schutzabstände gemäß Abstandserlass als auch unter Berücksichtigung eines zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Grünbereiches mit Waldcharakter. Verschiedene Erschließungsvarianten des Planbereiches wurden untersucht. Mögliche Erschließung aus dem vorhandenen Industriepark Klause wurden als ungeeignet bewertet. Hierbei sind sowohl die Interessen des Kindergartens als auch die schon gegebene Auslastung der inneren Erschließungsstraße des vorhandenen Industrieparks Klause berücksichtigt. Eine einzige Anbindung an die K 19 gegenüber der Ortslage Horpe trägt insgesamt zur geringsten Umweltbeeinträchtigung im Vergleich zu anderen Erschließungsmöglichkeiten bei.

7. Sonstige Angaben

Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und eventueller Probleme bei Erstellung der Angaben

Die grundsätzlichen Erkenntnisse zur Erfassung der Umweltbelange stammen aus den rechtsgültigen Planungsrundlagen wie zum Beispiel Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan und den gesetzlichen Richtlinien und Verordnungen. Ergänzend wurden Ortsbesichtigungen vorgenommen und über das Scoping-Verfahren sowie der Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Jahre 2007 ebenfalls Erkenntnisse gezogen. Zur vertieften Betrachtung der Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erfassung der weiteren Schutzgüter wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen sowie der landschaftspflegerische Fachbeitrag fortgeschrieben. Zusätzlich wurde zur Wertung der Verkehrsströme sowie der Verkehrsemissionen ein Verkehrsgutachten

sowie ein schalltechnisches Prognosegutachten erstellt. Ebenfalls wurden ein Baugrundgutachten sowie ein Hydrogeologisches Gutachten erstellt. Das Bauleitplanverfahren mit der Beteiligung der Bürger, der Behörden und Träger öffentlicher Belange trägt ebenfalls zur Erkenntnis der Umweltbelange bei.

Bisher sind keine Probleme bei der Erstellung der notwendigen Angaben im Umweltbericht aufgetreten.

Geplante Maßnahmen des Monitorings

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der im Bebauungsplan Nr. 21 D festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Gemeinde Lindlar in Verbindung mit der BGW der Gemeinde Lindlar, als Eigentümer der Erschließungsgrundstücke, zuständig. Die Gemeinde benachrichtigt die Umweltfachbehörden (u. a. Oberbergischer Kreis), dass der Bebauungsplan Nr. 21 D rechtskräftig geworden ist.

Bezüglich der CEF-Konzeption für Mäusebussard und Waldkauz wird die Gemeinde Lindlar/die BGW der Gemeinde Lindlar sicherstellen, dass in den ersten 5 Jahren ein intensives Monitoring zum Brutzeitpunkt stattfindet. Es sind bis zu 3 Begehungen im Brutzeitraum von Mäusebussard und Waldkauz durchzuführen, falls bei den vorherigen Terminen die Brut noch nicht nachgewiesen werden konnte. Durch die Erfolgskontrolle sind zeitnah Nachbesserungen bei den CEF-Maßnahmen möglich.

Bei Bodeneingriffen können weitere Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Lindlar als Untere Bodendenkmalbehörde und/oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Mit Beginn der Erschließung sind Abstimmungen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege bezüglich der zu schützenden Landwehr vorzunehmen, damit die Belange der Denkmalpflege gewürdigt werden.

Im Zuge der Erschließung des Plangebietes ist die Einrichtung eines Bürgertelefons in Absprache mit den Ingenieurbüros und Baufirmen vorzunehmen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Lindlar beabsichtigt in interkommunaler Kooperation mit der Gemeinde Engelskirchen auf den überwiegend mit Wald bestanden Hochlageflächen zwischen dem Industriepark Klause und den Ortslagen Weyer/Dungenbusch sowie Horpe ein ca. 25 ha großes Industrie- und Gewerbegebiet zu planen und neu zu erschließen. Der Planbereich ist von den regionalen Verkehrsachsen K 21 im Westen sowie K 19 im Süden/Osten umgeben. Da sowohl in Lindlar als auch in Engelskirchen keine geeigneten Industrie- und Gewerbegebietsflächen zur Erweiterung oder Betriebsverlagerung von Betrieben zur Verfügung stehen, ist es von besonderer wirtschaftsstruktureller Bedeutung, entsprechende zusätzliche Bauflächen anzubieten. Nachfragen von ortsansässigen Firmen bestehen, die unmittelbar investieren möchten.

Der Planbereich ist im Regionalplan überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Entwicklung (GIB) ausgewiesen. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar stellt das Plangebiet überwiegend mit Flächen für den Wald sowie mit Flächen für Landwirtschaft dar. Hier ist eine Anpassung an den Regionalplan vorzunehmen.

Sowohl im Landschaftsplan als auch im Biotopkataster sind keine schützenswerten Biotope erfasst. Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Teile der Waldflächen in Kuppenlage sind in der Waldfunktionskarte NRW als „Flächen mit hervorgehobenen Schutzfunktionen“ klassifiziert.

Die artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II vom März 2017 erfasst die planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard und Waldkauz im Plangebiet. Für diese beiden Vogelarten sind sogenannte CEF-Maßnahmen umzusetzen (mindestens 5-jähriges Monitoring von 3 neu installierten Horsten für Mäusebussard und 3 neu installierten Nisthöhlen für den Waldkauz), sodass dann von keiner Beeinträchtigung der beiden Vogelarten auszugehen ist.

Für die, seitens des NABU Oberberg, erfassten vier „Rote-Liste“ Schmetterlingsarten (Linden-Gelbeule (*Xanthia citrigo*), Dunkelgraue Herbsteule (*Agrochola lota*), Grüne Eicheneule (*Dichonia aprilinea*) und Dunkelbraune Waldrandeule (*Blepharita satura*)), werden durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen, innerhalb des Plangebietes sowie über die Maßnahmen des kommunalen Ausgleichsflächenkonzeptes, die Lebensräume der Arten gefördert.

Bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, sowohl hinsichtlich der Begrünung als auch bei der Anwendung des Abstandserlasses, ist für die Anwohner im Umfeld des Plangebietes von keinen unzulässigen Immissionsbelastungen auszugehen. Ebenfalls wird über die geplante Anbindung des Planbereiches über die K 19 nachgewiesen, dass es zu keinen unzumutbaren Belastungen der Anwohner durch Verkehrsemissionen kommt. Ergänzend wird die Gemeinde Lindlar eine gesetzlich nicht erforderliche begrünte Lärmschutzwand zwischen dem geplanten Kreisverkehr und der Ortslage Horpe errichten.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit des Verkehrsknotens an der L302/K19 auf Engelskirchener Gemeindegebiet, werden mit den zuständigen Straßenbaulastträgern außerhalb des Bauleitplanverfahrens zeitgerechte Lösungen erarbeitet.

Beeinträchtigungen der Anwohner beim Verlust der Qualität des Naherholungsraumes sind vorhanden, wobei die weitere Nutzung durch ein neu zu ordnendes Wegenetz garantiert wird. Ebenfalls sind visuelle Beeinträchtigungen, vor allem während der Bauphase, zu tolerieren. Dafür werden vor Ansiedlung der Firmen die umgebenden durchschnittlich 20 m breiten Böschungflächen mit waldartigen Gehölzen und Solitär-bäumen im Abstand von 20 m bepflanzt und dauerhaft von der Gemeinde Lindlar unterhalten. Hierdurch solle eine weitgehende visuelle Kompensation vor Ort erreicht werden.

Der Flächenverlust von 23,01 ha Freiraum ist erheblich und nicht zu kompensieren. Der Gemeinde Lindlar sowie der Gemeinde Engelskirchen steht auf Grund mangelnder, geeigneter Reserveflächen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen kein alternativer Standort zur Verfügung. Gemäß der landesplanerischen Vorgaben durch den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, kann lediglich am geplanten Standort die Entwicklung der erforderlichen gewerblichen- und industriellen Bauflächen über eine Bauleitplanung eingeleitet werden.

Für das Schutzgut Boden werden vor Ort Verminderungsmaßnahmen formuliert (u. a. größtmöglicher Erhalt des Oberbodens im Plangebiet, ökologische Aufwertung der Waldflächen), wobei der überwiegende Kompensationsbedarf außerhalb des Plangebietes über das Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinde Lindlar mit 881.284 Bodenwertpunkten erbracht wird. Ebenfalls ist bei der Qualität des Oberbodens zu berücksichtigen, da evtl. leicht erhöhte Schwermetallwerte vorhanden sein könnten, sodass der nicht im Plangebiet verbleibende Oberboden ordnungsgemäß abzutransportieren ist. Hierzu gehört ebenfalls die Entsorgung von Lagerungsgegenständen im ehemaligen Steinbruchbereich.

Die Situation des Grundwassers ist durch Kluft-Grundwasserleiter, keinem einheitlichen Grundwasserspiegel, einem zum Teil tief liegenden Grundwasserspiegel von über 10 m unter Boden, einer geringen Wasserdurchlässigkeit der Bodenschichten sowie der schon vorhandenen Austrocknung der angrenzenden Siefen, Teiche und Brunnen bei Trockenheit geprägt. Hierdurch sind keine konkreten Auswirkungen durch die Planung bestimmbar. Grundsätzlich ist durch die Versiegelung von max. 23 ha Fläche allerdings von Beeinträchtigungen auf das Grundwasser auszugehen.

Das anfallende Oberflächenwasser wird auf Grund der maximalen Oberflächenversiegelung von ca. 23 ha gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 12.07.2017 grundsätzlich über den geplanten Regenwasserkanal dem Regenklär- und Regenrückhaltebecken bei Voderrübach zugeführt. Von hier werden die Oberflächenwasser gedrosselt dem Weyerbach zugeschlagen und gelangen wieder in den Naturraum von Weyer. In Einzelbetrachtungen können private Verkehrs- und Parkplatzflächen auf Betriebsgrundstücke auch mit wasserdurchlässigen Materialien, wie z. B. Ökopflaster, Rasengittersteinen oder wasserdurchlässigem Asphalt, befestigt werden, wenn über ein Gutachten die Gemeinwohlverträglichkeit nachgewiesen wird.

Durch die zusätzlichen geplanten versiegelten Flächen ist von gewissen Beeinträchtigung des Lokalklimas auszugehen. Kaltluftentstehungsbereiche gehen verloren und tragen zur weiteren Erwärmung in und um das Plangebiet bei. Durch die zusätzlichen Anpflanzungen vor Ort wird wiederum eine positive Wirkung auf das Lokalklima ausgelöst. Insgesamt wird von der Einhaltung gemäß der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG mit ihrer Änderung 2015/1480/EG., die in der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (39. BImSchV) in deutsches Recht übergegangen ist, ausgegangen.

Für den Verlust von Wald und den ökologischen Werteinheiten von Boden, Flora und Fauna wurde der Kompensationsbedarf bilanziert. Unter Berücksichtigung des abgestimmten Berechnungsfaktors 0,5 (wegen des walddreichen Gemeindegebiets des in-

terkommunalen Partners Engelskirchen) sind für den Planbereich des BP 21 D außerhalb des Plangebietes noch ca. 10,59 ha Neuaufforstung nachzuweisen. Bei Anrechnung des bestehenden Erstaufforstungsguthabens von ca. 10,89 ha aus der vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Lindlar, der Landwirtschaftskammer NRW und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom Februar 2009 ist somit der forstliche Ausgleichsbedarf für den B-Plan Nr. 21 D im erforderlichen Umfang erfüllt.

Bezüglich der Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft können im Plangebiet 1.429.195 Öko-Werte von den insgesamt nachzuweisenden 4.753.520 Öko-Werten erbracht werden. Die fehlenden 3.324.325 Öko-Werte werden über das Ausgleichsflächenkonzept der Gemeinde Lindlar erbracht. Ebenfalls werden 881.284 bilanzierte Verluste an Boden-Werten durch die Planung über das kommunale Ausgleichsflächenkonzept nachgewiesen. Hierdurch wird im wesentlichen Maße die biologische Vielfalt verbessert.

Bei Beachtung aller aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutz der Umweltbelange sowie dem Nachweis der Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 D als verträglich zu werten. Die Beeinträchtigungen der Umweltbelange im direkten Umfeld des Plangebietes lassen sich nicht vor Ort kompensieren.

Oberbergische Aufbau GmbH,
Gummersbach, den 24. Oktober 2018